

Statuten für die VCS-Sektion Bern

Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz, Unterstellung

Art. 1 ¹ Unter dem Namen "VCS Verkehrs-Club der Schweiz Sektion Bern (VCS-Sektion Bern)" (nachstehend Sektion) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

² Die Sektion ist dem VCS Verkehrs-Club der Schweiz (nachstehend Zentralverband) angeschlossen und anerkennt dessen Statuten (nachfolgend Zentralstatuten).

³ Sitz der Sektion ist Bern.

Zweck

Art. 2 ¹ Die Sektion fördert und unterstützt die Ziele des Zentralverbandes durch politische, publizistische, rechtliche und andere wirksame Aktionen und Vorstösse im Bereich des Verkehrs. Sie setzt sich insbesondere ein für

- sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
- minimale Umweltbelastung, vor allem durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz- und Schadstoffe;
- Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen;
- optimale Sicherheit und Gesundheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, namentlich für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit einer Behinderung;
- Begünstigung von Verkehrsmitteln mit optimalem Wirkungsgrad;
- Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen;
- Schutz der Natur und der Kulturgüter gegen Beeinträchtigung durch Verkehr.

² Der Verein wahrt die Interessen und Rechte seiner Mitglieder im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Art.2.1, insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichten.

Vereinsjahr

Art. 3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

1. Beitritt

Art. 4 ¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten in den Zentralverband aufgenommen werden, sind automatisch Mitglieder der Sektion.

² Auf ausdrücklichen Wunsch kann eine Person auch Mitglied jeder anderen Sektion werden oder bleiben.

2. Austritt, Ausschluss

Art. 5 ¹ Die Mitgliedschaft im Zentralverband erlischt durch Austritt, Ausschluss, Nichtbezahlen der Beiträge oder Tod, jene der Sektion überdies beim Wegzug aus dem Kantonsgebiet.

² Ein Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Zentralverband.

³ Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Zentralvorstand gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten beschlossen werden. Der Sektionsvorstand hat ein Antragsrecht.

Organisation

Mitgliederversammlung

Art. 6 ¹ Der Mitgliederversammlung obliegen

- a die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung,
- b die Wahl der Präsidentin, des Präsidenten oder des Co-Präsidiums (nachfolgend «das Präsidium» genannt),
- c die Wahl der Mitglieder des Sektionsvorstandes und der Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren für jeweils ein Jahr,
- d die Wahl der Delegierten und deren Ersatzleute für den Zentralverband für jeweils ein Jahr,
- e die Wahl der Vertretung in der Planungskonferenz des Zentralverbandes für jeweils ein Jahr,
- f die Änderung der Statuten,
- g die Auflösung der Sektion,
- h die Beschlussfassung über Anträge zu verkehrspolitischen Themen.

² Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder durch das Präsidium. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Publikation *in der Mitgliederzeitschrift des Verkehrs-Clubs der Schweiz*. Der Sektionsvorstand setzt mit der Einladung eine angemessene Frist zur Einreichung von Anträgen zur Traktandenliste. Diese Anträge sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Sektionssekretariat einzureichen.

³ Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit, bei Statutenänderungen und bei der Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Präsidium gibt nötigenfalls den Stichentscheid.

⁴ Für Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmenden massgebend. Es wird offen gewählt, sofern die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall eine geheime, schriftliche Wahl beschliesst.

Sektionsvorstand

Art. 7 ¹ Der Sektionsvorstand leitet die Sektion und vertritt diese gegen aussen. Ihm obliegen alle Beschlüsse und Handlungen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Sektionsvorstand beschliesst über Beitritte in Rechtskörperschaften (Vereine, Genossenschaften, Komitees oder dergleichen).

² Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte eine Geschäftsleitung bestehend aus dem Präsidium und mindestens einer weiteren Personen.

³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung zeichnen einzeln für die Sektion. Der Sektionsvorstand kann für den gewöhnlichen Zahlungsverkehr weiteren Personen Einzelunterschrift erteilen.

⁴ Ist in dringlichen Fällen die rechtzeitige Durchführung einer Vorstandssitzung nicht möglich, so kann die Geschäftsleitung anstelle des Sektionsvorstandes beschliessen. Die Vorstandsmitglieder sind über den dringlichen Beschluss unverzüglich zu informieren.

⁵ Bei Verhandlungen mit Behörden und Dritten vertritt die Geschäftsleitung oder mit Zustimmung des Vorstandes ein einzelnes Vorstandsmitglied die Sektion.

Revisorat

Art. 8 Das Revisorat besteht aus zwei Personen. Diese prüfen die Rechnung und legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor. Das Revisorat kann ganz oder teilweise einer juristischen Person (z.B. Treuhandgesellschaft) übertragen werden.

Finanzen

Mittel

Art. 9 ¹ Die Mittel der Sektion setzen sich zusammen aus dem Anteil an Mitgliederbeiträgen des Zentralverbandes, Beiträgen von Dritten, Spenden, dem Vermögensertrag sowie allfälligen Erträgen aus Aktivitäten.

² Der Sektionsvorstand beschliesst für jedes Vereinsjahr vorgängig einen auf die geplanten Aktivitäten (Aktionsprogramm) abgestimmten Voranschlag. Dieser ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Rechnung zur Kenntnis zu bringen.

Verwaltung

Art. 10 Der Sektionsvorstand bezeichnet eine Kassierin bzw. einen Kassier.

Haftung

Art. 11 Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf die Bezahlung des Mitgliederbeitrages an den Zentralverband für das laufende Vereinsjahr.

Verwendung bei Auflösung

Art. 12 Bei der Auflösung der Sektion fliesst das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an *die Schweizerische Verkehrs-Stiftung*.

Regionalgruppen und Arbeitsgruppen

Regionalgruppen

Art. 13 ¹ Die Sektion kann sich in Regionalgruppen gliedern. Der Sektionsvorstand beschliesst über die Bildung von Regionalgruppen und bezeichnet deren Einzugsgebiet.

² Regionalgruppen sind Organe der Sektion mit beschränkter Autonomie. Ihre Zuständigkeit und Organisation werden in einem Regionalgruppen-Reglement des Sektionsvorstandes geregelt.

³ Die Regionalgruppen sind im Sektionsvorstand vertreten.

Arbeitsgruppen

Art. 14 Der Sektionsvorstand kann für die Bearbeitung von bestimmten Themen oder zur Durchführung von Projekten Arbeitsgruppen einsetzen.

Rechtspflege

Art. 15 Die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen beim ordentlichen Gericht gemäss Artikel 75 ff. ZGB setzt - soweit den Zentralverband betreffend - einen Entscheid der Rekurskommission des Zentralverbandes voraus.

Inkrafttreten

Art. 16 Diese Statuten werden nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und nach erfolgter Genehmigung durch den Zentralverband vom Sektionsvorstand in Kraft gesetzt und ersetzen die Statuten vom 13. Mai 2019.

- Änderung der Artikel 6 Ziffer b und c
- Streichung der Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Anpassung der Nummerierung an mehreren Stellen

gemäss Antrag des Vorstandes vom 23. April 2024

Von der
Mitgliederversammlung
genehmigt am 21. Mai 2024

Vom Zentralverband
genehmigt am 17. Mai 2024

Bern, 22. Mai 2024



Jan Remund
Präsident



Benjamin Zumbühl
Geschäftsleiter